OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-280000/6/AL

Datum:
Linz, 20. Mai 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über die Maßnahmenbeschwerde der B__, gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch das Jugendamt A__ sowie die Pflegemutter von D__ im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Obsorgeverfahren samt Kontaktrecht den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) hat mit E-Mail vom 30.4.2026 Maßnahmenbeschwerde „gegen das Jugendamt A__ sowie gegen die Pflegemutter [des] Sohnes D__“ erhoben. Die Bf kämpfe seit über neun Jahren um den Kontakt zu ihrem Sohn, der aufgrund des Entzugs des Sorgerechts bei ihrer Schwägerin als Pflegemutter lebe. Es wird die Rechtswidrigkeit folgender Maßnahmen im Zusammenhang mit der gerichtlichen Übertragung der Obsorge und dem diesbezüglich gerichtlich verfügten Kontaktrecht vorgebracht:

- „Verbot von Geschenken an meinen Sohn
- Verbot ein Foto von meinem Sohn und mir zu machen
- Verbot persönlicher Gespräche, es dürfen nur belanglose Themen angesprochen werden
- Verbot von Umarmungen oder einer normalen Verabschiedung mit der Aussage dass er es wäre der das nicht will, dabei wird ihm alles unter Druck verboten von seiner Pflegemutter was aus sämtlichen Gutachtensauszüge und dem Verhalten der Pflegemutter hervorgeht
- Abbruch der Kontakte jederzeit nach Belieben - mein Sohn braucht nur etwas zögerlich schauen, sofort fahren sie wieder weg mit ihm, da man in diesem Umfeld wenig motiviert ist und nichts möglich ist, zudem weil mein Sohn derart entfremdet und manipuliert wurde - so ist er auch nervös und ratlos - und schon wird wieder alles abgebrochen.
- Kontakte finden in einem kleinen Büro ohne Spielmöglichkeiten statt, nicht kindgerecht
- Keine Ausflüge oder Aktivitäten, obwohl dies dem Kindeswohl dienen würde
- Einflussnahme der Pflegemutter, die meinem Sohn verbietet, sich mir zu öffnen - auch mit Strafen wie dass sie ihm die Haare ganz kurz und dünn abschert, als Ausdruck dass er ihr gehört und er nichts mehr verraten darf.
- Aussage des Jugendamts, es sei „ein langer Weg“, obwohl das Gutachten eine Verbesserung fordert
- Verzögerungen über Monate, ohne Umsetzung der Empfehlungen der Sachverständigen
- Mein Sohn wirkt seit längerem durch Medikamente verändert, was mich sehr besorgt“

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Beschluss des Bezirksgerichts A__ vom 16.7.2020, GZ: 1 PS 16/17m-354 wurde die Obsorge für den mj. D__ der Bf als Kindesmutter entzogen und im gesamten Umfang der Pflegemutter übertragen. Weiters wurde ein näher konkretisiertes begleitetes Kontaktrecht der Bf geregelt.
Mit Beschluss des Bezirksgerichts A__ vom 27.9.2023, bzw. Rekursentscheidung vom 13.12.2023, 21 R 314/23k, des LG Wels; Revisionsrekursentscheidung vom 20.3.2024, 6 Ob 38/24t des OGH, wurden die Anträge der Bf auf Rückübertragung

der Obsorge, Festlegung des hauptsächlichen Aufenthalts sowie unbegleitete Kontakte abgewiesen und ein begleitetes Kontaktrecht festgelegt.
Mit Beschluss des Bezirksgerichts A__ wurde eine Vielzahl weiterer Obsorge- und Kontaktrechtsanträge mangels wesentlicher Änderung der Verhältnisse zurückgewiesen.
In der Tagsatzung vom 12.3.2026, GZ 17 PS 3/21y-856, wurde eine Vereinbarung über ein wöchentliches begleitetes Kontaktrecht der Bf geschlossen.
Mit Beschluss des Bezirksgerichts A__ vom 30.4.2026, GZ: 17 PS 3/21y-870, wurde der Antrag der Bf auf Übertragung der alleinigen Obsorge abgewiesen.

Diesbezüglich wurden die entsprechenden Gerichtsbeschlüsse und Dokumente durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigeschafft (protokolliert zu ON 2). Der Sachverhalt ergibt sich daher eindeutig aus den vorliegenden Dokumenten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4.

Gemäß Art 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

III.2. Gegenstand einer Beschwerde nach Art. 130 Abs 1 Z 2 B-VG ist die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Voraussetzung ist somit das Vorliegen verwaltungsbehördlichen Handelns (durch Tun oder Unterlassen).

„Eine Maßnahme kann nur dann mit Beschwerde an das VwG bekämpft werden, wenn der angefochtene Akt der Staatsfunktion Verwaltung zuzuordnen ist. Befehls- und Zwangsakte, die einer anderen Staatsfunktion zuzurechnen sind, sind von Art 130 Abs 1 Z 2 nicht erfasst. Dies gilt auch dann, wenn ein Verwaltungsorgan bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt im Auftrag einer anderen Staatsfunktion, sei es der Gerichtsbarkeit (vgl VfSlg 13.670/1994) oder der Gesetzgebung (zB VfSlg 18.406/2008), tätig wird, es sei

denn, der erteilte Auftrag wird offenkundig überschritten („Exzess der Verwaltung“; zB VfSlg 20.133/2016)“ (*Grabenwarter/Frank,* B-VG² Art 130 [Stand 1.1.2025, rdb.at]).

Sämtliche der von der Bf bekämpften Akte sind von den unter Punkt II. angeführten obsorgerechtlichen Gerichtsentscheidungen umfasst und können daher nicht dem Bereich der Hoheitsverwaltung zugeordnet werden. Sie entziehen sich schon aus diesem Grunde einer rechtlichen Beurteilung als Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, weshalb eine Maßnahmenbeschwerde unzulässig ist. (vgl. VwGH 31.5.2000, 99/13/0084; 16.12.1992, 92/01/1034)

Zudem dienen die Regelungen über die Maßnahmenbeschwerde nur der Schließung einer Lücke im Rechtsschutzsystem, nicht aber der Eröffnung einer Zweigleisigkeit für die Verfolgung ein und desselben Rechtes. Hinsichtlich Maßnahmen im Rahmen des zivilrechtlichen Obsorgerechts sind Maßnahmen – unbeschadet der Frage, ob sie überhaupt als Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anzusehen sind – jedenfalls auch insoweit unzulässig, als dagegen ein Rechtsmittel an das Gericht zur Verfügung steht. (vgl. VwGH 28.1.1994, 93/11/0035)

Die Maßnahmenbeschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

III.3. Anzuführen ist, dass die Bf bei diesem Ergebnis gem. § 35 Abs. 3 VwGVG als unterlegene Partei anzusehen ist, weshalb sie grundsätzlich zum Kostenersatz verpflichtet wäre. Im konkreten Fall sind jedoch keine Kosten entstanden, weil das LVwG von der Einholung einer Gegenschrift abgesehen hat und der Behörde weder ein Schriftsatz- noch ein Vorlage- und Verhandlungsaufwand entstanden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Subsidiarität der Maßnahmenbeschwerde ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas